

§ 304 StGB – Gemeenschädliche Sachbeschädigung

Objektiver Tatbestand

Abs. 1:

- Tatobjekt:
 - Religiöse Gegenstände
 - Gegenstand der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft
 - Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind
 - Grabmäler, Denkmäler oder Naturdenkmäler
 - Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche
 - in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden *oder*
 - öffentlich ausgestellt sind
 - Gegenstände, welche
 - zum öffentlichen Nutzen dienen *oder*
 - zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen
 - Tathandlungen:
 - Beschädigen *oder*
 - Zerstören
 - Beeinträchtigung des öffentlichen Nutzungszweckes der Sache
 - Kausalität
 - Objektive Zurechnung
-

Abs. 2:

- Tatobjekt:
 - Sache oder Gegenstand aus Abs. 1
- Tathandlung:
 - Veränderung des Erscheinungsbildes
 - nicht nur unerheblich *und*
 - nicht nur vorübergehend
 - unbefugt
- Beeinträchtigung des öffentlichen Nutzungszweckes der Sache

Subjektiver Tatbestand

Abs. 1 u. 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Versuchsstrafbarkeit gem. Abs. 3
- Bewirkt eine Beschädigung/Zerstörung nach Abs. 1 zugleich eine Veränderung des Erscheinungsbildes, wird Abs. 2 verdrängt
- Beachte: § 304 StGB ist keine Qualifikation von § 303 StGB (Rechtsgut „Öffentliches Nutzungsinteresse“ vs. „Eigentum“) und verdrängt im Rahmen der Gesetzeskonkurrenz daher den § 303 StGB